

# **Amtliches Bekanntmungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 1*

*Ausgabetag: 17. Januar 2019*

*45. Jahrgang*

---

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
1.)	<b>Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz</b>	<b>2</b>
2.)	<b>Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH &amp; Co. KG</b>	<b>3</b>
3.)	<b>Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Regionalverband Ruhr (RVR): Festlegung des Wegeverlaufs für den Fernwanderweg „Hohe Mark Steig“</b>	<b>4</b>

---

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.  
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde  
Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 1.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Gemeinde Schermbeck als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen die folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein **Widerspruchsrecht** zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG

**Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.**

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG

**Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.**

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG

**Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.**

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG

**Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.**

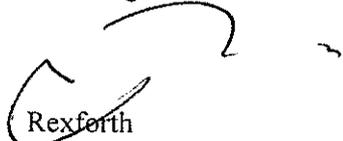
5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

**Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Schermbeck, 07. Januar 2019

Der Bürgermeister

  
Rexforth

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1  
der Gemeinde Schermbeck vom  
17.01.2019, S. 2



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 2.) Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09. Januar 2019 -Az.: 25.05.01.01-02/16-, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **21.01.2019 bis 04.02.2019 einschl.** in der Gemeinde Schermbeck, im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), montags und mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, dienstags von 8.30 – 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr, freitags von 8.30 – 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck <https://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht; der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen werden zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

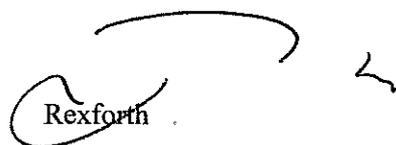
Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Schermbeck, 14.01.2019

Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister

  
Rexforth

3.) **Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Regionalverband Ruhr (RVR):  
Festlegung des Wegeverlaufs für den Fernwanderweg "Hohe Mark Steig"**

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr soll der „Hohe Mark Steig“ mit insgesamt fünf Sondermarkierungszeichen ausgezeichnet werden.

Der 150 km lange Hauptweg ist konzipiert als zertifizierter Fernwanderweg und verläuft in 6 Etappen von Olfen bis Wesel. Die Streckenlänge beläuft sich auf ca. 150 km für den Hauptweg und ca. 100 km für Neben- und Zuwege.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern unter Angabe der betroffenen Flurstücksnummer die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Henrike Pirillo zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail [h.pirillo@sgv.de](mailto:h.pirillo@sgv.de).

Online Einblick in das Kartenwerk erhalten Sie unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de) bzw. in der SGV Geschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg).

Arnsberg, den 11.01.2019

SGV, gez. Christian Schmidt

Geschäftsführer



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 1  
der Gemeinde Schermbeck vom 17.01.2019,  
S. 4